



An den Grossen Rat

24.0798.01

JSD/P240798

Basel, 13. November 2024

Regierungsratsbeschluss vom 12. November 2024

Ausgabenbericht betreffend Bewilligung der Ausgaben für die Entschädigung der Umkleidezeit der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung am Arbeitsort

sowie

Nachtragskredit «Entschädigung der Umkleidezeit der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung am Arbeitsort für das Jahr 2025»

Inhalt

1. Begehren	3
2. Entschädigung der Umkleidezeit	3
2.1 Ausgangslage	3
2.2 Regelung der Umkleidezeit in der Verordnung zum Personalgesetz	3
2.3 Erläuterungen zur neuen Regelung	3
3. Mehrkosten zu Lasten des Justiz- und Sicherheitsdepartements	4
4. Entschädigung als Geldpauschale	4
4.1 Berechnung der Mehrkosten	5
4.1.1 Kantonspolizei Basel-Stadt	5
4.1.2 Rettung Basel-Stadt.....	6
5. Nachtragskredit	6
6. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	7
7. Antrag	7

1. Begehren

Mitarbeitende der Blaulichtorganisationen sollen eine Entschädigung erhalten, wenn sie sich auf Anordnung der Anstellungsbehörde vor Arbeitsbeginn am Arbeitsort umziehen müssen. Mit diesem Ausgabenbericht beantragt der Regierungsrat die Bewilligung der daraus resultierenden wiederkehrenden Ausgaben in der Höhe von 940'000 Franken zu Lasten der Erfolgsrechnung des Justiz- und Sicherheitsdepartements.

2. Entschädigung der Umkleidezeit

2.1 Ausgangslage

Der Regierungsrat hat in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Brigitte Gysin betreffend «gilt Umkleidezeit als Arbeitszeit?» darauf hingewiesen, dass beim Arbeitgeber Basel-Stadt bislang keine verbindlichen Vorgaben betreffend die Umkleidezeit und auch keine einheitliche Praxis bestünden, diesbezüglich jedoch der Erlass einer Regelung angestossen worden sei. Zwischenzeitlich hat der Regierungsrat die Thematik der Umkleidezeit geprüft und gestützt darauf die nachfolgende für alle kantonalen Mitarbeitenden geltende Regelung beschlossen. Der Regierungsrat bestimmt nach dem Vorliegen der Ausgabenbewilligung durch den Grossen Rat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelung.

2.2 Regelung der Umkleidezeit in der Verordnung zum Personalgesetz

Der Regierungsrat hat mit Beschluss 4. Juni 2024 die Entschädigung der Umkleidezeit in den beiden neuen Bestimmungen von § 8b^{bis} und 8b^{ter} der Verordnung zum Personalgesetz vom 27. Juni 2000 (VPG, SG 162.110) geregelt.

Die neue Regelung in der VPG lautet wie folgt:

§ 8b^{bis} Umkleidezeit, Anrechnung als Arbeitszeit

¹ Ist von der Anstellungsbehörde die Umkleidung am Arbeitsort angeordnet, gilt diese Umkleidezeit als Arbeitszeit. Die Anordnung erfolgt aus betrieblichen Gründen oder zum Schutz der Persönlichkeit der Mitarbeitenden.

² Die Anstellungsbehörde kann angemessene Zeitpauschalen festsetzen.

³ Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher genehmigt die Anordnung und die Zeitpauschalen.

§ 8b^{ter} Umkleidezeit, Geldpauschale

¹ Die Anstellungsbehörde kann aus sachlichen Gründen anstelle der Anrechnung von Arbeitszeit gemäss § 8b^{bis} Abs. 1 für von ihr bezeichnete Funktionen eine Geldpauschale auszahlen, die von der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher zu genehmigen ist. Sie beträgt Fr. 60 und wird zwölf Mal jährlich mit dem Lohn ausbezahlt.

² Die Geldpauschale kann dem Beschäftigungsgrad entsprechend und bei unbezahlten Abwesenheiten reduziert werden.

2.3 Erläuterungen zur neuen Regelung

Die vom Regierungsrat beschlossene Regel trägt zur Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen unter den Kantonsangestellten bei. Sie wurde auf Basis von Vergleichen mit anderen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern definiert und lehnt sich an die Regelung der Stadt Zürich an, welche sich in der Praxis bewährt hat. Es ist vorgesehen, die Pauschale regelmässig zu überprüfen.

Die Entschädigung des Kleiderwechsels am Arbeitsort erfolgt unter der Voraussetzung, dass Arbeitskleidung gemäss § 8b VPG getragen wird und das Umkleiden am Arbeitsort von der

Anstellungsbehörde angeordnet ist. Die Gründe für die Erfordernis des Umkleidens am Arbeitsort sind je nach Berufsfeld unterschiedlich. Bei der Beurteilung sind die konkreten Umstände und die spezifischen Arbeitsanforderungen der einzelnen Berufsgruppe zu berücksichtigen. Massgeblich sind insbesondere:

- Hygienische Gründe (z. B. bei den Mitarbeitenden der Sanität, der Feuerwehr sowie des Militär- und Zivilschutzes);
- Unzumutbarkeit, den Arbeitsweg in der Arbeitskleidung im öffentlichen Raum zurückzulegen (z.B. aufgrund von regelmässigen starken Verunreinigungen der Kleidung im Arbeitsprozess oder aufgrund schwerer, sperriger Schutzkleidung, etwa bei den Mitarbeitenden der Feuerwehr und des Militär- und Zivilschutzes);
- Schutz der Persönlichkeit der Mitarbeitenden (z. B. Mitarbeitende der Kantonspolizei vor Beleidigungen oder vor Übergriffen).

Die Umkleidezeit wird entweder in Form einer angemessenen Zeitgutschrift oder bei Vorliegen von sachlichen Gründen durch die Ausrichtung einer Geldpauschale vergütet. Sachliche Gründe für eine Geldpauschale liegen insbesondere dann vor, wenn eine Gutschrift von Arbeitszeit Auswirkungen auf die Dienstplanung hat und dies zu Personalengpässen führen würde, die nur schwierig ausgeglichen werden können.

3. Mehrkosten zu Lasten des Justiz- und Sicherheitsdepartements

Für alle anderen Departemente ausser dem Justiz- und Sicherheitsdepartement (nachfolgend JSD) entstehen durch die neue Regelung betreffend die Entschädigung der Umkleidezeit keine Mehrkosten, weil dort die Umkleidezeit bereits als Arbeitszeit gutgeschrieben werden kann oder die Voraussetzungen für eine Entschädigung der Umkleidezeit nicht gegeben sind.

4. Entschädigung als Geldpauschale

Das Tragen von Berufskleidung betrifft im JSD vorwiegend Mitarbeitende mit fixen Einsatzplänen im Tourendienst oder im Schichtbetrieb. Die Pläne sind so gestaltet, dass die Mitarbeitenden ab den ersten Minuten einer Tour oder einer Schicht für Einsätze zur Verfügung stehen müssen und direkt eingesetzt werden. Bei der Sanität und der Berufsfeuerwehr sind die Einsatzpläne so optimiert, dass sie Touren von 24h bzw. 12h vorsehen. Eine zusätzliche zeitliche Vergütung für das Umziehen würde zu einer Verletzung der personalrechtlichen Vorgaben führen. Durch den akuten Fachkräftemangel und den aktuell hohen Personalunterbestand würden entsprechende Zeitgutschriften überdies zu noch höheren Stundensaldos führen, die kompensiert werden müssten. Die Folge wären weitere Mitarbeitende, die nicht für den Dienst zur Verfügung stehen.

Es liegen daher sachliche Gründe im Sinne von § 8b^{ter} Abs. 1 VPG vor, die Umkleidezeit für die nachstehend aufgeführten Funktionen mittels einer Geldpauschale zu entschädigen. Das zuständige Departement hat daher entschieden, dass die Umkleidezeit nicht als Arbeitszeit, sondern für alle nachstehend aufgeführten Berechtigten mit einer Geldpauschale gemäss § 8b^{ter} VPG entschädigt werden soll.

4.1 Berechnung der Mehrkosten

Die folgende Aufstellung weist neben den Gesamtkosten die Anzahl Personen (FTE) in den verschiedenen Bereichen auf. Dies unter Annahme von Soll- bzw. Vollbeständen.

Bereich	Profitcenter ¹	Entschädigungs- berechtigte Mit- arbeitende (FTE)	Betrag in CHF (Gewichtung nach Funktion berücksichtig)	Beträge inkl Sozi- alleistung (+30% aufgerundet auf die nächsten CHF 1'000.-)
Kantonspolizei	Stabsabteilungen ²	160.1	115'291	150'000
	Sicherheitspolizei	235.3	169'407	221'000
	Spezialformationen	225.8	162'547	212'000
	Verkehr	142.9	102'881	134'000
Rettung	Berufsfeuerwehr	103.1	68'105	89'000
	Sanität	122.2	86'256	113'000
	Militär und Zivilschutz	26.3	15'624	21'000
Total		1'015.7	720'111	940'000

Bei der Berechnung wurde der jeweilige Beschäftigungsgrad in Arbeitskleidung der entschädigungsberechtigten Mitarbeitenden berücksichtigt. Auf die nach der Formel *gewichtete FTE * 60 Franken * 12 Monate* errechneten Beträge wurden 30% für die Sozialleistungen hinzuge-rechnet und auf die nächsten 1'000 Franken aufgerundet.

4.1.1 Kantonspolizei Basel-Stadt

Die Kantonspolizei schreibt eine grundsätzliche Uniformtragepflicht vor. Dies einerseits um ein einheitliches Erscheinungsbild gegenüber der Bevölkerung abzugeben. Andererseits dient die Uniform auch ohne Dienstaussweis als Legitimierung im Sinne von § 33 des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, SG 510.100). Entsprechend der Dienstvorschrift (DVsch) 3.1.010 sind zwingend Schutzweste, Namensschild, Einsatzgurt und Funk vorgeschrieben, weil nur so Einsatzbereitschaft besteht. Weiter ist es untersagt, eine zivile Jacke über die Uniform anzuziehen und sich so im öffentlichen Raum zu bewegen. Das nichtuniformierte Mitführen der Dienstwaffe auf dem Arbeitsweg verstösst gegen die Dienstvorschriften. Die Kantonspolizei empfiehlt ihren Mitarbeitenden deshalb, die Dienstwaffe gar nicht nach Hause zu nehmen.

Mit der Uniform geben sich Mitarbeitende auf dem Arbeitsweg als Polizistin oder als Polizist oder als Sicherheitsassistentin bzw. als Sicherheitsassistent zu erkennen und wecken in der Bevölkerung eine spezifische Erwartungshaltung. Ausserkantonal wohnhafte Korpsangehörige (ungefähr 75% des Polizeikorps) suggerieren in Polizeiuniform auf dem Arbeitsweg Hoheitsgewalt, obwohl sie als örtlich unzuständig nicht zu polizeilichen Handlungen befugt sind. Zudem häufen sich verbale Anfeindungen, tätliche Übergriffe und sogenanntes «Doxing» (illegale Veröffentlichung privater Informationen im Internet durch Dritte) von Mitarbeitenden der Kantonspolizei. Dies hat weitreichende Konsequenzen im Berufs- und im Privatleben. Die Kantonspolizei ist als Arbeitgeberin verpflichtet, Massnahmen zum Schutz der persönlichen Integrität ihrer Mitarbeitenden zu treffen. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes erachtet die Kantonspolizei daher das Zurücklegen des Arbeitsweges in Uniform nicht als sinnvoll.

Alle Funktionen der Kantonspolizei, bei denen eine Geldpauschale für die Umkleidezeit ausgerichtet werden soll, sind im Anhang des vorliegenden Ausgabenberichts aufgeführt.

¹ Die Berechnung der Mehrkosten wurde je Profitcenter (Gruppierung von Organisationseinheiten und Kostenstellen) vorgenommen.

² Hauptabteilung Kommando, Hauptabteilung Logistik und Hauptabteilung Operationen sowie der Kommandant.

4.1.2 Rettung Basel-Stadt

4.1.2.1 Sanität

Beim ausrückenden Personal ist das Umziehen am Arbeitsplatz aus hygienischen Gründen zwingend erforderlich. Die Funktionen der Sanität, für die eine Geldpauschale für die Umkleidezeit ausgerichtet werden soll, sind im Anhang dieses Ausgabenberichts aufgeführt.

4.1.2.2 Berufsfeuerwehr Basel-Stadt

Für den Einsatzdienst werden persönliche Schutzausrüstungen in unterschiedlichen Schutzgraden vorgehalten. Die bekannteste ist die Brandschutzbekleidung, die bei Bränden oder Einsätzen mit erhöhtem Schutzgrad zum Einsatz kommt. Darüber hinaus wird bei Standardeinsätzen eine leichte Schutzkleidung (Arbeitshose, Shirt, Jacke) getragen. Jede Einsatzkleidung dient grundsätzlich als Schutzbarriere bei Feuerwehreinsätzen und den dienstlichen Arbeiten.

Im Feuerwehreinsatz sind die Einsatzkräfte krankheitserregenden Stoffen, pathogenen Keimen und/oder Viren ausgesetzt. Eine Verschleppung auf weitere Einsatzkräfte über Oberflächen in den Fahrzeugen kann nicht immer vermieden werden. Darüber hinaus wird bei Ölwehreinsätzen die Dienstkleidung mit Binde- und Streumittel, Betriebsmittel (Öle, Benzin) oder Fetten kontaminiert. Rettungen mit Tieren bringen Kontakte mit weiteren Krankheitserregern mit sich. Dies können z. B. die Vogelgrippe, Taubenpest, Tollwut und Parasiten sein. Zum Schutz der Gesundheit der Mitarbeitenden, Patienten und Dritter ist eine Verschleppung nach Möglichkeit zu verhindern. Die Befolgung von Hygienegrundsätzen spielt dabei eine zentrale Rolle – ungeachtet, ob auf der Wache, im Magazin oder im Einsatzdienst.

Aus diesen Gründen wird die Dienst- und Einsatzkleidung gemäss interner Weisung «2.02.25 AW Einsatzhygiene» spätestens nach Dienstende ausgezogen und im Untergeschoss in definierte Wäschesäcke verpackt. Der Arbeitsweg darf nicht in Dienstkleidung bestritten werden, da ansonsten die Einhaltung der Hygienevorschriften nicht sichergestellt werden kann. Bei Dienstantritt muss die Einsatzkleidung hingegen bereits funktionsfähig getragen sein. Die Reinigung erfolgt durch den Arbeitgeber. Diese Ausführungen betreffen die Mitarbeitenden im Einsatzdienst, nicht jedoch die Verwaltungsfunktionen in Uniform. Sie gilt allerdings auch bei Ausbildungslektionen, bei denen eine Uniform/Schutzkleidung getragen werden muss.

Alle Funktionen der Berufsfeuerwehr, bei denen eine Geldpauschale für die Umkleidezeit ausgerichtet werden soll, sind im Anhang dieses Ausgabenberichts aufgeführt.

4.1.2.3 Militär und Zivilschutz

Die Angehörigen des Militär- und Zivilschutzes, die aufgrund ihrer Tätigkeiten spezifische Schutzkleidung tragen müssen, dürfen diese aus hygienischen Gründen und gemäss Waschkonzept nicht zu Hause waschen. Entsprechend ziehen sich diese Mitarbeitenden erst vor Ort um.

Die Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden der Blaulichtorganisationen im JSD ist wichtig und stärkt das Vertrauen in eine faire und konsistente Personalpolitik, die die Bedürfnisse und Anforderungen aller Beschäftigten gleichermaßen berücksichtigt. Es ist deshalb sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden, die aus betrieblichen, hygienischen oder sicherheitstechnischen Gründen Schutzkleidung tragen müssen, gleichbehandelt werden.

Alle Funktionen im Bereich Militär und Zivilschutz, bei welchen eine Geldpauschale für die Umkleidezeit ausgerichtet werden soll, sind im Anhang dieses Ausgabenberichts aufgeführt.

5. Nachtragskredit

Im Budget 2025 des Justiz- und Sicherheitsdepartements sind für die Entschädigung der Umkleidezeit der Mitarbeitenden am Arbeitsort 722'000 Franken eingestellt. Aus diesem Grund wird mit

dem vorliegenden Ausgabenbericht auch ein Nachtragskredit für das Jahr 2025 in der Höhe von 218'000 Franken beantragt.

6. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

7. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme der nachstehenden Beschlussentwürfe.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschlüsse
- Funktionen mit Umkleidebedarf am Arbeitsplatz im JSD

Grossratsbeschluss

Entschädigung der Umkleidezeit der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung am Arbeitsort

[Untertitel eingeben]

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für die Entschädigung der Umkleidezeit am Arbeitsort der Mitarbeitenden werden für die Periode ab [Datum einsetzen] wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von Fr. 940'000 zu Lasten der Erfolgsrechnung des Justiz- und Sicherheitsdepartements bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss

Nachtragskredit Nr. «Entschädigung der Umkleidezeit der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung am Arbeitsort für das Jahr 2025»

[Untertitel eingeben]

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für die Entschädigung der Umkleidezeit am Arbeitsort der Mitarbeitenden wird dem Justiz- und Sicherheitsdepartement (Kantonspolizei Basel-Stadt und Rettung Basel-Stadt, Dienststellen 5060 und 5090, jeweils Kostenartengruppe 30) für das Jahr 2025 ein Nachtragskredit von Fr. 218'000 bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Funktionen mit Anspruch auf Ausrichtung einer Pauschalentschädigung für die Umkleidezeit (gemäss § 8b^{ter} Verordnung zum Personalgesetz)

Kantonspolizei

Grundsätzlich handelt es sich hier um Korpsangehörige, welche zum einen im Modell der Planarbeitszeit (PAZ), d. h. nach fixen Einsatzplänen und daher ohne Zeitautonomie, oder im Modell der Jahresarbeitszeit arbeiten, sofern sie sich umziehen müssen. In der Folge sind die Richtpositionen «5100 Polizei» (5101, 5102, 5102, 5104, 5105, 5106, 5150, 5151, 5160, 5170) gemäss Modellum-schreibung massgebend, wo polizeiliche Tätigkeiten in Uniform vorgesehen und in den Stellenbe-schrieben hinterlegt sind.

Sanität

- 12620.000001 LT Technik & Logistik (San)
- 12621.000101 Dipl. Rettungssanitäter/in HF
- 12622.000001 TeamleiterIn Stv. (San)
- 12623.000101 TeamleiterIn
- 12625.000002 Leiter/in Aus- und Weiterbildung Sanität
- 12625.000002 Leiter/in Aus- und Weiterbildung Sanität
- 12626.000002 Leiter/in Qualität Sanität Basel
- 12626.000002 Leiter/in Qualität Sanität Basel
- 12630.000102 Leiter/in Einsatzplanung
- 17313.000001 Dipl. Rettungssanitäter/in HF Senior
- 88905.000010 Rettungssanitäter/in

Berufsfeuerwehr

- 12600.000002 Berufsfeuerwehrmann/frau
- 12601.000002 Teamleiter/in Dienstplanung
- 12608.000002 Schiffsführer/in
- 12610.000002 Berufsfeuerwehr Korporal
- 12612.000002 Berufsfeuerwehr Gefreiter
- 12616.000003 Ressortleiter/in Logistik und Technik
- 12617.000003 Ressortleiter/in Aus- und Weiterbildung
- 16676.000102 RL Betrieb und Projekt
- 16677.000102 RL Planung & Einsatz
- 17840.000001 GRL interne Bildungskoord. & -konzeption
- 17841.000001 TL ext. Bildungskoord. & -konz. (inkl. D-Of)
- 17844.000001 TL int. Bildungskoord. & -konzeption (inkl. D-Of)
- 17845.000001 Gruppenleiter/in Atemschutz
- 17846.000001 GRL Werkstatt & Instandhaltung
- 17847.000001 TL Betr. Unterhalt und Komm. Technik (inkl. D-Of)
- 17850.000001 TL Werkstatt & Instandhaltung / D-Of
- 17852.000001 FV Brandbekämpfung (inkl. D-Of)
- 17855.000001 FV Einsatzführung (inkl. Dienst-Of FW)
- 17857.000001 FV Gefahrgut (inkl. Dienst-Of FW)
- 17858.000002 Teamleiter/in Nautik
- 17859.000001 Fachverantwortliche/r / Rettungseinsatz (inkl. D-Of)
- 17863.000001 TL Einsatzkonzeption (inkl. D-Of)
- 17865.000001 Teamleiter/in Einsatzplanung (inkl. D-Of)
- 17869.000001 Betriebskoordinator/in

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

- 17870.000001 GRL Projekte & Innovationsmanagement
- 17871.000001 TL FW-Projekte und Innovationsmgmt (inkl. D-Of)
- 17874.000001 GRL Elektro & Kommunikationstechniken
- 88903.000010 Feuerwehraspirant/in
- 17861.000001 FV Technische Hilfeleistung (inkl. D-Of)

Militär- und Zivilschutz

- 00000.000000* Teamleiter/in Ausrüstung
- 00000.000000* Fachspezialist/in Ausrüstung
- 00000.000000* Disponent
- 00000.000000* Fachspezialist/in Infrastruktur
- 00000.000000* Logistiker/in Einsatz- und Ausbildungsmaterial
- 00000.000000* Mechaniker/in Einsatz und Ausbildungsmaterial
- 00000.000000* Infrastruktur Wart/in
- 00000.000000* Ressortleiter Ausbildung und Einsatz
- 00000.000000* Teamleiter Ausbildung
- 00000.000000* Zivilschutz-Instruktor/in

**Sämtliche Stellenbeschreibungen werden zurzeit neu erstellt/beurteilt (REORG-MZBS).*